

## **Beitrags- und Kostenordnung**

Vorrangig gültig sind die Vorschriften der Satzung und Geschäftsordnung sowie der zuständigen Finanzbehörde, die Grundsätze des Paritätischen Hessen, der DAG SHG sowie der BAG Selbsthilfe.

### **1. Beiträge der Mitglieder**

- 1.1** Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt regelhaft 60 €. Personen mit Einkommen unterhalb der Pfändungsgrenze und Frührentner erhalten auf Antrag und Nachweis eine Ermäßigung von 50 Prozent. Für Ehe- und Lebenspartner (zwei erwachsene Personen) mit gemeinsamer Adresse besteht die Möglichkeit einer ermäßigten Partnermitgliedschaft in Höhe von 80 €.
- 1.2** Kosten für Rückbelastungen von Einzugsaufträgen, die dadurch entstehen, dass auf dem Konto des Mitglieds in Höhe des Beitrags keine Deckung vorhanden ist oder dass das Mitglied versäumt hat, den Verein rechtzeitig über eine Kontoänderung zu informieren, kann der Verein nicht übernehmen und werden zusätzlich zum fälligen Mitgliedsbeitrag erhoben.

### **2. Kosten des Vorstands und seiner Vorstandsmitglieder**

- 2.1 Sitzungsgeld**  
Jedes Vorstandsmitglied erhält bei vollständiger Anwesenheit auf der Vorstandssitzung, unabhängig von ihrer Dauer, auch über Nacht, ein einmaliges Sitzungsgeld in Höhe von 50 €.
- 2.2 Reisekosten**  
Jedes Vorstandsmitglied erhält Reisekosten erstattet, die nachweislich während der Ausübung des Vorstandsamts angefallen sind. Reisen, die nicht mit einer Vorstandssitzung, Mitgliederversammlung oder Aktivenrat zu tun haben, müssen vorher bei zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern beantragt werden, in Ausnahmefällen auch nachträglich.
- a.** Kilometergeld in Höhe von 0,30 € bei Fahrten mit dem PKW,

- unabhängig davon, wie viele Personen im PKW sitzen.
- b. Parkgebühren.
- c. Bahnfahrkarte 2. Klasse, inklusive Reservierung.
- d. BahnCard 2. Klasse auf besonderen Beschluss des Vorstands.
- e. In begründeten Ausnahmen Flugticket Economy.
- f. Kosten des öffentlichen Nahverkehrs.
- g. In begründeten Ausnahmefällen Taxigebühren.
- e. Reisespesen gemäß den jeweils gültigen Richtlinien des Finanzamtes.

### **2.3 Bewirtungskosten**

- Die Übernahme von Bewirtungskosten ist beschränkt auf
- a. Imbissleistungen für Mitglieder und Referenten anlässlich von Tagungen.
  - b. Angemessene Verköstigungskosten bei gemeinsamen Essen von Funktionsträgern und Gästen bis zu 30 € pro Person.

### **2.4 Übernachtungskosten**

- a. Bei Übernachtung in Beherbergungsbetrieben wird jeweils das Frühstück in Höhe von 5,60 € als Eigenleistung in Abzug gebracht.
- b. Ohne Nachweis eines Beherbergungsbetriebs (privat oder gewerblich) werden pauschal 20 € erstattet.

### **2.5 Telefonkosten**

Bei Notwendigkeit eines eigenen BFBD-Anschlusses, werden die Grundgebühr und die angefallenen Gesprächsgebühren erstattet. Über die Notwendigkeit entscheidet der Vorstand.

### **2.6 Betriebsmittel-Kosten**

Büromaterial und Porto werden nach Vorlage von Belegen erstattet. Diese Kosten müssen vorher beim Schatzmeister beantragt werden.

### **2.7 Mieten**

- a. Ist für die Vorstandstätigkeit ein gesonderter Raum nötig, so muss eine Miete durch den Vorstand beschlossen werden.
- b. Für den Raum muss ein Mietvertrag geschlossen werden. Statt gesetzlicher Kündigungsfristen gilt die Beendigung des Amtes oder der Aufgabe.
- c. Der Mietzins inklusive Nebenkosten beträgt derzeit 5 € pro Quadratmeter.

### **2.8 Kostendynamik**

Laufende Kosten wie Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Mieten, Betriebsmittel sind jährlich auf Rechtsgültigkeit, Berechtigung und Höhe zu überprüfen und durch Vorstandsbeschluss zu korrigieren.

### **3. Kosten des Aktiven-Rats, der Beiräte und Gäste des Vorstands**

#### **3.1 Reisekosten**

Reisekosten auf Einladung des Vorstands werden erstattet wie Reisekosten des Vorstands (1.2 a-d)

#### **3.2 Übernachtungskosten auf Einladung des Vorstands**

- a. Bei Übernachtung in Beherbergungsbetrieben wird jeweils das Frühstück in Höhe von 5,60 € als Eigenleistung in Abzug gebracht.
- b. Ohne Nachweis eines Beherbergungsbetriebs (privat oder gewerblich) werden pauschal 20 € erstattet.

#### **3.3 Bewirtungskosten auf Einladung des Vorstands**

Die Übernahme von Bewirtungskosten auf Einladung des Vorstands ist beschränkt auf angemessene Verköstigungskosten bei gemeinsamen Essen von Funktionsträgern und Gästen bis zu 30 € pro Person.

#### **3.4 Tagungskosten des Aktiven-Rats**

- a. Reisekosten werden nicht erstattet.
- b. Auf die Tagungspauschale (Übernachtung/Verpflegung) kann der Vorstand nach Beschluss und bei ausreichender Liquidität einen Zuschuss von bis zu 40 € pro Teilnehmer gewähren.

### **4. Kosten der Beratung**

#### **4.1 Telefon-Beratung**

Berater, die im Rahmen unserer Beratungs-Hotline zu vorgegebenen Zeiten am Telefon Beratung über die bundesweite Telefonnummer geben, erhalten pro Stunde 10 € als Ersatz für ihren Zeitaufwand.

#### **4.2 Berater-Fortbildung**

Berater, die für die BFBD-Hotline tätig sind oder sein werden und sich für diese Tätigkeit weiterbilden, erhalten auf Antrag und Beschluss des Vorstands die Reisekosten erstattet.

### **5. Kosten der Mitglieder**

#### **5.1 Reisekosten**

- a. Reisekosten zu Vereinsveranstaltungen können nur auf Antrag, bei begründeter Bedürftigkeit und durch Beschluss des Vorstands ganz oder teilweise erstattet werden.
- b. Übernachtungskosten werden nicht übernommen.

#### **5.2 Zuschüsse zu Veranstaltungen**

- a. Mitglieder, die eine Selbsthilfegruppe/verein leiten und die Kosten für eine Aufklärungsveranstaltung nicht aus eigener Kraft, aus der örtlichen Pauschal- und/oder Projektförderung oder eigenen Sponsoren schultern können, erhalten auf Antrag und Beschluss des Vorstands einen Zuschuss.
- b. Zuschüsse wie 5.2 a müssen nach Ablauf der Veranstaltung detailliert abgerechnet und eventuelle Überschüsse zurückgezahlt werden.

## **6. Kosten der Geschäftsführung**

### **6.1 Reise-, Übernachtungs- und Bewirtungskosten**

- a. Die Art und Höhe der Erstattung von Reise- und Übernachtungskosten werden nach 2.2 a-d. geregelt. Diese Kosten müssen beantragt, begründet und von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bewilligt werden.
- b. Vom Verein übernommen werden angemessene Verköstigungskosten bei gemeinsamen Essen von Funktionsträgern und Gästen bis zu 30 € pro Person.

### **6.2 Gehalt**

Das Gehalt wird vom Vorstand beschlossen.

### **6.3 Laufende Kosten der Geschäftsführung**

Laufende Kosten der Geschäftsführung werden in enger Abstimmung mit dem Schatzmeister oder einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied bezahlt.

## **7. Honorarkräfte**

### **7.1 Referenten**

- a. Referenten erhalten ein Regelhonorar von 400 € zuzüglich deren Reisekosten.
- b. Reisekosten werden erstattet im Rahmen dieser Kostenordnung 2.2 a-d. Reisevorhaben müssen vorher begründet beantragt und von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern genehmigt werden.

## **8. Ehrenamtspauschalen**

**8.1** Vorstandsmitglieder und Mitglieder, die Projektarbeiten mit erheblichem Zeitaufwand übernehmen, können auf Antrag und Beschluss des Vorstands eine steuerfreie Ehrenamtspauschale in Höhe von bis zu 840 € im Jahr erhalten.

**8.2** Alle Aufwendungen nach 8.1 für ein Vorstandsmitglied müssen vom Vorstand bewilligt werden. Die Bewilligung gilt nur für eine Amtsperiode und muss jährlich erneuert werden.

## **9. Fristen**

**9.1** Anträge auf Kostenerstattung sind zeitnah zu stellen, d.h. innerhalb von drei Monaten nach Entstehung der Kosten.

**9.2.** Nur in begründeten Ausnahmefällen (Unfall, Krankheit und Ähnliches) darf der Vorstand von dieser Ablauffrist abweichen.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Fulda am 25.09.2021